

Theologische Fakultät Paderborn

KATHOLISCHE THEOLOGIE

PROMOTIONSORDNUNG

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).

(2) Sie kann in außerordentlichen Fällen für hervorragende Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die Kirche den Doktorgrad der Theologie honoris causa (Dr. theol. h.c.) verleihen.

§ 2 Zweck des Promotionsverfahrens

Zweck des Promotionsverfahrens zum Doktor der Theologie ist der Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die eine selbständige Forschungsarbeit sein muß und in ihren Ergebnissen eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet, sowie durch mündliche Prüfungen (*examen rigorosum*) festgestellt.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Kandidat* muß ein Studium der Katholischen Theologie an einer Universität oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit dem Lizentiat, Magister, Diplom oder dem Ersten Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß abgeschlossen haben.

Eine erfolgreiche Abschlußprüfung des Studiums der Katholischen Theologie an einer anderen als den genannten Hochschulen kann der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses anerkennen, wenn der Abschluß den genannten gleichwertig ist.

(2) Bei ausländischen Studiengängen und Abschlußprüfungen wird in Zweifelsfällen die Gleichwertigkeit anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Ist diese Feststellung nicht möglich, soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Der Kandidat muß nach dem in Ziff. 1 erworbenen Abschluß ein vertieftes Studium der Katholischen Theologie von mindestens zwei Semestern, im Falle des Staatsexamens für die Sekundarstufe II von mindestens vier Semestern, absolviert haben, davon die letzten beiden an der Theologischen Fakultät Paderborn.

(4) Die in dieser Ordnung genannte Promotionskommission setzt sich gem. Art. 11 Abs. 6 der Statuten zusammen.

§ 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Wer sich um den Grad eines Doktors der Theologie bewerben will, hat an den Rektor ein schriftliches Gesuch um Eröffnung des Promotionsverfahrens zu richten. In dem Gesuch ist auch anzugeben, ob der Bewerber schon an einer anderen Hochschule Promotionsversuche in katholischer Theologie unternommen oder er die wissenschaftliche Arbeit bereits für eine Promotion an einer anderen Fakultät vorgelegt hat.

*

Alle Personenbegriffe beziehen sich, soweit von der Sache her möglich, in gleicher Weise auf Frauen und Männer. 2

(2) Vorzulegen ist eine wissenschaftliche Arbeit in vier Exemplaren (Maschinenschrift, gebunden oder geheftet) aus dem Lehrbereich der Fakultät. Beizufügen ist eine eidesstattliche Erklärung, daß der Bearbeiter die wissenschaftliche Arbeit selbständig angefertigt und sich nur der in ihr angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, in dem v.a. der Bildungsgang darzulegen ist,
2. Nachweis über erbrachte Studienleistungen gem. § 3 (Zeugnisse, Studienbücher),
3. Nachweise über die qualifizierte Teilnahme an vier Seminarübungen, wovon zwei nach Abschluß der Studienleistung gem. § 3 erworben worden sein müssen; die beiden übrigen dürfen noch nicht für eine Studienleistung gem. § 3 vorgelegen haben. Von den Seminarübungen müssen zwei dem Fach angehören, dem die wissenschaftliche Arbeit entnommen ist, die beiden anderen zwei jeweils verschiedenen Fächergruppen gemäß § 6 Abs. 2 (mit Ausnahme der Fächergruppe, der die Dissertation zuzurechnen ist) entstammen,
4. Nachweis über die Belegung von mindestens acht studienbegleitenden Lehrveranstaltungen,
5. Nachweis der Kenntnis der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache,
6. das *nihil obstat* des *ordinarius proprius* des Bewerbers,
7. polizeiliches Führungszeugnis,
8. der Vorschlag der Fächer, in denen der Kandidat das Rigorosum gemäß § 6 ablegen möchte.

(4) Der Rektor prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und teilt dem Kandidaten schriftlich die Eröffnung des Promotionsverfahrens mit. Diese muß verweigert werden, wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten wird oder die geforderten Unterlagen trotz Aufforderung bis zu einer gesetzten Frist nicht vorhanden sind. Die Eröffnung des Verfahrens kann versagt werden, wenn wegen schwerwiegender Tatbestände ein Strafverfahren eingeleitet oder eine Strafe verhängt worden ist. Die Gründe der Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich und unter Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 9 mitzuteilen.

(5) Die Unterlagen verbleiben nach Abschluß des Promotionsverfahrens im Rektorat der Theologischen Fakultät.

§ 5 Die Dissertation und ihre Begutachtung

(1) Die Dissertation muß in einer Form eingereicht werden, in der sie zur Veröffentlichung reif ist. Sie muß in ihren Ergebnissen eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeuten und die Fähigkeit des Verfassers zeigen, wissenschaftliche Fragen selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Die Promotionskommission kann in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Hauptreferenten eine andere Sprache gestatten; in diesem Fall ist zudem eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Die Dissertation wird von der Promotionskommission einem Hauptreferenten und einem Korreferenten zur Begutachtung zugewiesen. Als Hauptreferent wird in der Regel der betreffende Fachvertreter bestellt, es kann aber auch ein anderer habilitierter Dozent der Theologischen Fakultät Paderborn bestimmt werden. Korreferent kann auch ein Professor oder habilitierter Dozent einer anderen Hochschule sein. In jedem Fall aber muß mindestens ein Referent Vertreter des Faches sein, dem das Thema der Dissertation entnommen ist.

(4) Jeder der bestellten Referenten erhält ein Exemplar der Dissertation. Er erstattet innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Rektor um einen weiteren Monat verlängert werden. Das Gutachten muß eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Arbeit und, im Falle der Annahmempfehlung, einen Benotungsvorschlag enthalten. 3

- (5) Der Kandidat kann die Dissertation einmal zurücknehmen, solange nicht beide Gutachten beim Rektorat hinterlegt sind.
- (6) Die Dissertation ist mit den Gutachten für zwei Wochen (davon höchstens eine Woche in der vorlesungsfreien Zeit) im Rektorat für alle Mitglieder der Promotionskommission zur Einsichtnahme auszulegen. Der Rektor läßt diesen eine entsprechende Mitteilung zukommen. Jede der genannten Personen kann ein schriftliches Votum zur Dissertation und zu den Gutachten vorlegen. Die Einsichtnahme ist zu bestätigen.
- (7) Dem Kandidaten steht die Einsichtnahme in die Gutachten und die ggf. weiteren Meinungsäußerungen nach Abs. 6 zu.
- (8) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und unter Würdigung der eingegangenen Meinungsäußerungen über Annahme oder Ablehnung und über die Benotung der Dissertation. Divergieren die vorliegenden Gutachten und Meinungsäußerungen, kann die Promotionskommission vor einer Beschlußfassung weitere Gutachten einholen.
- (9) Die Promotionskommission kann auch beschließen, eine mit Mängeln behaftete Dissertation dem Bewerber zur Überarbeitung zurückzugeben. Dafür ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, die nicht mehr als ein Jahr betragen soll. Die Promotionskommission kann diese Frist auf begründeten Antrag des Kandidaten verlängern. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen nur in geringem Maß erforderlich, kann die Promotionskommission die Dissertation mit dem Vorbehalt annehmen, daß die auferlegten Änderungen oder Ergänzungen vor der Drucklegung vorgenommen und dem Betreuer zur Begutachtung vorgelegt werden.
- (10) Wird die Dissertation von der Promotionskommission als nicht genügend abgelehnt, so ist das Verfahren beendet. Der Kandidat ist davon schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission schließt die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen (*examen rigorosum*) ein. Die Prüfungen dauern in jedem Fach 30 Minuten.
- (2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich für Kandidaten, die die Lizentiats-, Magister- oder Diplomprüfung an einer deutschen Hochschule mit einer der beiden besten Noten bestanden haben, auf je ein Fach aus folgenden vier Fächergruppen:
1. Fächergruppe „Biblische Theologie“, umfassend die Fächer: Altes Testament; Neues Testament;
 2. Fächergruppe „Philosophie und Historische Theologie“, umfassend die Fächer: Systematische Philosophie; Philosophiegeschichte; Kirchengeschichte;
 3. Fächergruppe „Systematische Theologie“, umfassend die Fächer: Christliche Gesellschaftslehre; Dogmatik; Fundamentaltheologie; Moraltheologie; Ökumenische Theologie;
 4. Fächergruppe „Praktische Theologie“, umfassend die Fächer: Kirchenrecht; Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie.
- (3) Das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, ist in jedem Falle Prüfungsfach und ersetzt die Auswahl aus der Fächergruppe. Gehört die Dissertation nicht einem Fach gemäß Abs. 2 an, entscheidet die Promotionskommission über die Zuordnung. An die Stelle der mündlichen Prüfung im Dissertationsfach kann eine Defensio treten.
- (4) Wer an einer deutschen Theologischen Fakultät mindestens mit dem Prädikat *magna cum laude* den Grad des Lizienten erworben hat, kann durch Beschluß der Promotionskommission von 4

der Prüfung in bis zu zwei Fächern befreit werden, über die er schon im Lizentiatsexamen geprüft wurde. Die entsprechenden Noten werden übernommen. Wurde das Lizentiat an einer ausländischen Hochschule erworben, entscheidet die Promotionskommission nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

(5) Für andere Bewerber erstrecken sich die mündlichen Prüfungen auf die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Moraltheologie sowie auf vier weitere Fächer, von denen mindestens je eines der zweiten und vierten Fächergruppe angehören muß.

(6) Alle mündlichen Prüfungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Annahme der Dissertation abgelegt werden.

(7) Auf Wunsch des Bewerbers kann die Prüfung in zwei Terminen abgelegt werden, die jedoch nicht länger als drei Monate auseinanderliegen dürfen. Die Verteilung der Fächer bestimmt die Fakultät, womöglich unter Berücksichtigung der Wünsche des Bewerbers.

(8) Der jeweilige Fachvertreter und ein zweiter Professor bzw. Privatdozent nehmen die Prüfungen ab, wobei der zweite außerdem das Protokoll, das von beiden Prüfern unterschrieben wird, führt. Die Prüfungen sind fakultätsintern öffentlich.

(9) Die Defensio soll dazu dienen, die Fähigkeit des Kandidaten nachzuweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse darzulegen, gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(10) Die Defensio dauert in der Regel 45 Minuten; an ihr nehmen verpflichtend neben dem Kandidaten die bestellten Gutachter und ein weiterer Professor oder Privatdozent der Fakultät teil. Die Benotung der Defensio obliegt den Gutachtern gemeinsam. Bei Abweichungen gilt das arithmetische Mittel der Benotungen.

(11) Die Defensio ist fakultätsintern öffentlich.

(12) Jede Einzelprüfung bzw. die Defensio muß mindestens mit der Note „genügend“ („rite“) abgeschlossen werden.

§ 7 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der Leistungen in den einzelnen mündlichen Prüfungen einschließlich der Defensio gilt folgende Notenskala:

sehr gut = summa cum laude (1), eine hervorragende Leistung;

gut = magna cum laude (2), eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend = cum laude (3), eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

genügend = rite (4), eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

nicht genügend = insufficienter (5), eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Die Noten der mündlichen Prüfungen können um 0,3 erhöht bzw. erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 können jedoch nicht erteilt werden.

(2) Die Gesamtnote und die Endnote lauten:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5: summa cum laude

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,5: magna cum laude

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,5: cum laude

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0: rite

bei einem Durchschnitt von 4,01 bis 4,0: insufficienter. 5

Die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen sowie die Endnote des gesamten Promotionsverfahrens werden durch die Promotionskommission festgestellt. Dabei ist die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Note der Dissertation zählt für die Berechnung der Endnote gegenüber der Gesamtnote der mündlichen Prüfungen doppelt. Die Promotionskommission hat ggf. förmlich zu beschließen, daß das Rigorosum endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Nach Beschlußfassung durch die Promotionskommission gibt der Rektor dem Kandidaten die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen und die Endnote des Promotionsverfahrens bekannt. Auf Antrag kann ihm eine Bescheinigung des Rektors ausgehändigt werden.

(4) Dem Kandidaten ist nach Abschluß des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 8 Rücktritt, Wiederholung

(1) Bei Rücktritt oder Versäumnis des Kandidaten gilt:

1. Tritt der Kandidat nach Vorliegen beider Gutachten ohne triftige Gründe vom Promotionsverfahren zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden. Erscheint der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zum Termin einer mündlichen Prüfung bzw. der Defensio, gilt diese als nicht bestanden.

2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis eines Termines geltend gemachten Gründe müssen dem Rektor unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

3. Erkennt der Rektor die Gründe für den Rücktritt an, ist das Promotionsverfahren ohne rechtliche Folgen für den Kandidaten beendet.

4. Erkennt der Rektor die Gründe für das Nichterscheinen zum Termin einer mündlichen Prüfung bzw. Defensio an, wird für diese ein neuer Termin festgelegt.

5. Die entsprechenden Entscheidungen des Rektors sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie der Promotionskommission anzuzeigen.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung gilt:

1. Ist die mündliche Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden.

2. Wenn bei einer Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach die Leistungen nicht genügen, ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden.

3. Das Rigorosum ist insgesamt nicht bestanden, wenn in mehr als einem Fach die Leistungen nicht genügen. Eine einmalige Wiederholung der Gesamtprüfung ist zulässig.

4. Eine etwaige notwendige Wiederholungsprüfung muß frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens innerhalb eines halben Jahres erfolgen. Der Rektor kann von dieser Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Bewerbers abweichen.

5. Wurde die nichtbestandene mündliche Prüfung im Promotionsfach als Defensio abgehalten, kann sie auf Antrag des Kandidaten auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung wiederholt werden.

§ 9 Rechtsbehelf

(1) Gegen einen Entscheid des Rektors ist Beschwerde an die Promotionskommission möglich.

(2) Werden gegen einen Beschluß der Promotionskommission gem. § 1 formale Gründe geltend gemacht, können die vom kirchlichen Recht vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden. 6

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation ist in dem Umfang, in dem sie von der Promotionskommission angenommen wurde und ggf. mit den Änderungen, die dabei verlangt wurden, der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.
- (2) Von der Dissertation sind unentgeltlich an die Theologische Fakultät Paderborn fünf Pflichtexemplare in der jeweils veröffentlichten, gedruckten Fassung abzuliefern, hilfsweise 40 maschinenschriftlich und gebunden erstellte Exemplare zum Zwecke der Verbreitung durch die Theologische Fakultät Paderborn.
- (3) Erscheint die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als Monographie im Buchhandel, muß im Vorwort oder an geeigneter Stelle die Angabe enthalten sein, daß die Arbeit von der Theologischen Fakultät Paderborn als Dissertation angenommen worden ist.
- (4) Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat spätestens zwei Jahre nach der Festlegung der Endnote zu erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann die Promotionskommission die Frist auf Antrag einmal um ein Jahr verlängern. Nach Ablauf der Frist verliert der Kandidat sämtliche Rechte aus dem Promotionsverfahren.

§ 11 Professio fidei

Vor Überreichung der Promotionsurkunde hat der Kandidat vor dem Rektor oder seinem Beauftragten die *Professio fidei* abzulegen. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, von allen Beteiligten zu unterzeichnen und zu den Fakultätsakten zu nehmen.

§ 12 Promotionsurkunde

- (1) Über die vollzogene Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die das Thema der Dissertation, die Note, mit der sie angenommen wurde, und die Endnote des gesamten Promotionsverfahrens, sowie das Datum der Sitzung der Promotionskommission, die die Endnote festgestellt hat, enthalten muß. Der Magnus Cancellarius unterzeichnet die Urkunde unter Gegenzeichnung des Rektors. Der Magnus Cancellarius macht der zuständigen staatlichen Stelle Mitteilung von der Verleihung des Grades.
- (2) Die Promotionsurkunde wird vom Rektor ausgehändigt. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten kann die Aushändigung im Rahmen einer Promotionsfeier oder der Akademischen Jahresfeier geschehen. Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind oder die Drucklegung innerhalb von zwei Jahren durch Verlagsvertrag gesichert ist.
- (3) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt der Kandidat das Recht, den Grad des „Dr. theol.“ zu führen.

§ 13 Entzug des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei der er den Dokortitel mißbraucht hat.

Die Entscheidung trifft die Promotionskommission; die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Magnus Cancellarius. 7

§ 14 Ehrenpromotion

- (1) Der Antrag auf die Verleihung eines Doktors der Theologie *honoris causa* muß von mindestens drei Professoren der Fakultät gestellt werden.
- (2) Die Fakultätskonferenz berät über den eingereichten Antrag. Der Beschluß über die Annahme des Antrages erfordert eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Fakultätskonferenz. Mitglieder, die bei der Abstimmung nicht anwesend sein können, dürfen ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Mitwirkung des Magnus Cancellarius und des Hl. Stuhles regelt das kirchliche Hochschulrecht.
- (4) Die Promotionsurkunde wird von der Theologischen Fakultät Paderborn ausgestellt; in ihr sind die Verdienste des Geehrten hervorzuheben.
- (5) Bei der öffentlich vollzogenen Ehrenpromotion hält der Geehrte in der Regel eine Promotionsvorlesung über ein Thema seiner Wahl, das er dem Rektor rechtzeitig

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Bestätigung durch den Magnus Cancellarius und nach Genehmigung derselben durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen in Kraft.
- (2) Für Kandidaten, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits die Dissertation vorgelegt haben, kann der Rektor zur Vermeidung von Härten angemessene Ausnahmeregelungen treffen.

Paderborn, den 17. Januar 2005

+ *Hans-Josef Becker*

Magnus Cancellarius

Von der *Congregatio de Institutione Catholica* approbiert *ad quinquennium* am 8. September 2006.

Muster für die Erklärung gem. § 4 Abs. 2:

„Ich versichere, daß ich die eingereichte Lizentiatsarbeit ohne fremde Hilfe verfaßt und andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt habe und daß alle ganz oder annähernd übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind; außerdem versichere ich, daß die vorgelegte Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig eingereicht oder als nicht ausreichende Leistung für den Erwerb des theologischen Lizentiaten abgelehnt wurde.“